



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem,
- zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 9 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
12	Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen	10
13	Unterbringung von Kriegsflüchtlings als Mieter.....	10
14	Rechengrößen der Sozialversicherung 2026	10
15	Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)	10
16	Abschlussstichtag und Realisierung von Gewinnen (Aktivierung von Ansprüchen)	11
17	Steuerliche Behandlung der von Arbeitnehmern selbst getragenen Stromkosten.....	11
18	Umsetzung von Fraud bei öffentlichen Institutionen	12
19	Fristsetzung zur Mittelverwendung (§ 63 Absatz 4 AO)	12

Anlagen 6 bis 8



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 2/2026 über:

AKTUELL

- 10 -

12 Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Das BMF hat mit Schreiben vom 19. November 2025 (in: BStBl I 26/2025 Seite 1938 ff.) die bisherigen Regelungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben ergänzt. Ich habe dieses Schreiben als Anlage 6 zu diesem Journal 2/2026 dokumentiert.

13 Unterbringung von Kriegsflüchtlings als Mieter

Vermieten Grundstücksunternehmen Wohnraum zum Beispiel an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den angemieteten Wohnraum an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine überlassen, gelten diese Wohnraumnutzenden aus Billigkeitsgründen in den Jahren 2022 bis 2026 als (mittelbare) Mieter des Grundstücksunternehmens i.S.d. § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c GewStG (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. November 2025, in: BStBl. I 26/2025 Seite 1947).

14 Rechengrößen der Sozialversicherung 2026

Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Krankenkasse steigt bundesweit auf 69.750 € im Jahr (monatlich 5.812,50 €). Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen von Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei.

Die **Versicherungspflichtgrenze** steigt auf jährlich 77.400 €. Bis zu dieser Grenze sind Beschäftigte gesetzlich krankenversichert.

Ab 2026 entfällt bei den Beitragsnachweisen die Rechtskreistrengung in „Ost“ und „West“. Für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gelten einheitliche Rechengrößen. Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen **Rentenversicherung** und in der **Arbeitslosenversicherung** wird um 400 € auf 8.450 € monatlich angehoben. Im Jahr sind dies 101.400 €.

15 Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 haben die obersten Finanzbehörden der Länder mit gleichlautenden Erlassen vom 23. Oktober 2025 (in: BStBl. I 25/2025 Seite 1858 ff.) Anweisungen gegeben, die in allen Straf- und Bußgeldverfahren anzuwenden sind, in denen die Finanzbehörde ermittelt oder zur Mitwirkung berufen ist.

Inhaltsübersicht – Auszug:

Teil 1 Anwendungsbereich, gemeinsame Verfahrensgrundsätze (Nr. 1 – 7)

Teil 2 Behandlung von Eingängen (Nr. 8 – 13)

Teil 3 Strafverfahren (Nr. 14 – 99)

Teil 4 Bußgeldverfahren (Nr. 100 – 121)

Teil 5 Steuerfahndung (122 – 127)

Teil 6 Ergänzende Regelungen (Nr. 128 – 154)

AKTUELL

- 11 -

16 Abschlussstichtag und Realisierung von Gewinnen (Aktivierung von Ansprüchen)

1. Der Zeitpunkt, zu dem Provisionsansprüche von Versicherungsvertretern zu aktivieren sind, bestimmt sich nach der Vertragsgestaltung im jeweiligen Einzelfall. Diese kann an das in § 92 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs geregelte gesetzliche Leitbild anknüpfen, muss dies aber nicht.

2. Wenn sich aus der maßgeblichen Provisionsregelung ergibt, dass ein Provisionsanspruch für ein vermitteltes Geschäft noch nicht entstanden ist, handelt es sich bei gleichwohl vom Auftraggeber vorgenommenen Auszahlungen lediglich um Provisionsvorschüsse. Diese sind beim Versicherungsvertreter als erhaltene Anzahlungen zu passivieren und daher zunächst noch nicht gewinnrealisierend (Fortführung des Senatsurteils vom 17.03.2010 - X R 28/08, BFH/NV 2010, 2033, Rz 13 f.).

3. nicht zitiert

BFH-Urteil vom 30.04.2025 in: BStBl II 25/2025 Seite 856/857

Begründung (Auszug)

Bei Gewerbetreibenden, die --wie der Kläger-- Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für Zwecke des Betriebsvermögensvergleichs für den Schluss des betreffenden Wirtschaftsjahres grundsätzlich das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes --EStG--). Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB sind Gewinne nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine Forderung entweder rechtlich bereits entstanden ist oder die für die Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen im abgelaufenen Geschäftsjahr gesetzt worden sind und der Kaufmann mit der künftigen Entstehung der Forderung fest rechnen kann. Nicht erforderlich ist, dass die Forderung am Bilanzstichtag fällig ist (Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 06.10.2009 - I R 36/07, BFHE 226, 342, BStBl II 2010, 232). Demgegenüber dürfen aufschiebend bedingte Ansprüche nicht aktiviert werden (BFH-Urteile vom 26.04.1995 - I R 92/94, BFHE 177, 444, BStBl II 1995, 594, BFH-Urteil vom 28.10.2009 - I R 28/08, BFH/NV 2010, 432).

Auszahlungen auf Forderungen, die rechtlich bisher noch nicht entstanden sind, bewirken nach dem allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsatz keine Gewinnrealisation, sondern gegenläufig zum Mittelzufluss einen Passivposten für erhaltene Anzahlungen (vgl. Tz. 28 der Urteilsbegründung).

17 Steuerliche Behandlung der von Arbeitnehmern selbst getragenen Stromkosten

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr wurden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zeitweise Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nummer 46 EStG). Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 11. November 2025 (in: BStBl. I 25/2025 Seite 1929 ff.; www.bundesfinanzministerium.de/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF-Schreiben/Allgemeines) erneut Stellung genommen zu dem Thema: „Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG und Pauschalisierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 EStG; steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten“.

Ich habe dieses Schreiben als Anlage 7 zu diesem Journal 2/2026 dokumentiert.

AKTUELL

- 12 -

18 Umsetzung von Fraud bei öffentlichen Institutionen

Die Anforderungen für die Umsetzung eines Anti-Fraud-Management-System (Fraud Vorbeugung, Fraud Aufdeckung, Fraud Investigation - Hinweis/Verdachtsfall) als wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems ergeben sich aus verschiedenen Regelungen (vgl. zum Beispiel § 91 Absatz 2 Aktiengesetz). Für öffentliche Institutionen gibt es zum Teil spezifische Regelungen im Hinblick auf Fraud. So regelt zum Beispiel die Richtlinie der Bundesregierung (gemäß Artikel 86 Satz 1 GG) zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung vom 7. Juli 2004, dass Risikoanalysen für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiet durchzuführen sind. Nr. 6 der Richtlinie führt aus, dass einer weisungsunabhängigen Internen Revision die Aufgabe der Korruptionsprävention übertragen werden kann. Auf Texte zur Korruptionsprävention des Bundesministerium des Inneren (Stand Juli 2006 - www.bmi.de) wird hingewiesen. Das Inhaltsverzeichnis dieser Richtlinie habe ich als Anlage 8 zu diesem Journal 2/2026 dokumentiert.

19 Fristsetzung zur Mittelverwendung (§ 63 Absatz 4 AO)

Gemeinnützige Körperschaften müssen – von Ausnahmen abgesehen (vgl. §§ 62 Nr. 1, 3 und 4, 55 Absatz 1 Nr. 5 AO) – ihre laufenden Einnahmen tatsächlich zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwenden (Grundsatz des **Mittelverwendungsgebots**; vgl. BFH-Urteil vom 13. September 1989, in: BStBl. II 1990 Seite 28). Die Entscheidung der Organe über die Art und Weise der Zweckverwirklichung bildet die Grundlage für alle Mittelverwendungen.

Bei Ansammlung von Mitteln ohne Vorliegen der Voraussetzungen („grundlose Mittelansammlung“, „**Mittelthesaurierung**“) kann das Finanzamt eine angemessene Frist zur Verwendung dieser Mittel für steuerbegünstigte Zwecke setzen (vgl. § 63 Absatz 4 AO). Die Frist muss so bemessen sein, dass eine Verwendung zu satzungsmäßigen Zwecken erfolgen kann, in der Regel im Zeitraum von zwei bis drei Jahren (vgl. Schauhoff § 9 Rn. 31, Koenig/Hagena, Abgabenordnung 2026 § 63 Rn. 12).

Unterschiede zwischen dem Zufluss-/Abflussprinzip (Geldverkehrsrechnung) und der Ertrags- und Aufwandswirksamkeit (Bilanzierung und Gewinn- und Verlustrechnung) zeigen sich, wenn der **Zeitpunkt des Fristbeginns** bestimmt wird; denn es stehen sich die zeitpunktbezogene bilanzielle, aus Abgrenzung zum Bilanzstichtag beruhende Mittelverwendungsrechnung (bilanzielle Mittelverwendungsrechnung), eine aus der Bilanzierung abgeleiteten Mittelverwendungsrechnung nach dem Zu- und Abflussprinzip (zum Beispiel Cash-Flow-Rechnung) und eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung gegenüber, die mit § 4 Absatz 3 EStG vergleichbar ist. Ein verbindliches Muster der Finanzverwaltung für eine Mittelverwendungsrechnung liegt bisher nicht vor.

AKTUELL

- 13 -

Die bilanzielle Mittelverwendungsrechnung (Beispiel)

Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

Entnahmen aus Gewinnrücklagen

- a) aus zweckgebundenen Rücklagen
- b) aus Betriebsmittelrücklagen

Einstellungen in Gewinnrücklagen

- a) in zweckentsprechend verwendete Rücklagen
- b) in zweckgebundene Rücklagen
- c) in Betriebsmittelrücklagen
- d) in freie Rücklagen

Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Anlage 6

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen (in: BStBl. I 26/2025 Seite 1938 ff.)

Anlage 7

Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

Anlage 8

Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung (Inhaltsverzeichnis)

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.